

Friedrich Uhlhorn, Hessen und das Reich (Hessenland 50, 1939, 217—221). Im Rahmen eines Vortrages vor der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck gibt Verf. auf Grund der Arbeiten des Marburger landesgeschichtlichen Instituts einen Überblick über die Reichsgutforschung in Hessen; er sieht in der Vermehrung und Abnahme des Reichsbesitzes unter den verschiedenen Königshäusern, der vor allem an den Heerstraßen (Wetterau, Weinstraße) nachzuweisen ist, einen Niederschlag der politischen Reichsgeschichte in ihrem wechselnden Rhythmus zwischen Nord und Süd. Im hohen Mittelalter verlagert sich das Schwergewicht vom Reichsgut zur Reichsburg. Verf. kommt namentlich über das Alter des Reichsbesitzes zu teilweise andern Ergebnissen als Glöckner.

Osnabrück.

G. Wrede.

Friedrich von Klose, Kirchhofsburgen im Osnabrücker Lande. Ein Beitrag zur nordwestdeutschen Siedlungs- und Wehrgeschichte (Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. Landesf. v. Osnabrück 59, 1939, 117—147 mit 2 Taf. Abb.). Mit dem Nachweis einer ganzen Reihe von Kirchhofsburgen in diesem Teile Nordwestdeutschlands füllt Verf. eine bisherige Lücke der Bestandsaufnahme aus. Unterscheidung mehrerer Typen, Ausrichtung seiner Untersuchungen nach Gesichtspunkten der Gesamtforschung, in Verbindung hiermit willkommene Literaturzusammenstellung zeichnen die Studie besonders aus. Die schönsten Beispiele bieten Ankum und Badbergen nördlich von Osnabrück. Namentlich auf die Kirchhofspeicher wird ausführlicher eingegangen und ihre Bedeutung als „Sicherungsanlage für Leben und Habe“ der Kirchspielbewohner betont. Methodisch beachtenswert ist die Heranziehung der Osnabrücker kartographischen Landesvermessung von 1784/90 als Hauptquelle für den Nachweis heute nicht mehr erkennbarer Anlagen ehemaliger Befestigungen oder ihrer ursprünglichen Ausdehnung.

Osnabrück.

G. Wrede.

Eugen Wohlfhaupter, Rechtsquellen Schleswig-Holsteins 1 (Veröff. d. Schleswig-Holst. Univ.-Gesellsch. 47). Kiel 1938, Wachholz; XX, 215 S. Vor mehr als hundert Jahren ist die letzte Darstellung der Rechtsquellen Schleswig-Holsteins erschienen. Seitdem ist die Forschung in den verschiedenen Rechtsgebieten der Herzogtümer recht ungleich vorangeschritten; neben eingehend durchgearbeiteten Rechtslandschaften finden sich noch immer solche, denen es sogar an geeigneten historischen Vorarbeiten fehlt. So mußten eigene Forschungen des Verfassers wenigstens die größten Lücken schließen, um das gleichmäßige, wohlhabgerundete Bild zu ermöglichen, das die vorliegende Arbeit gewährt. Die Darstellungsfrage bereitet bei einem Gebiet so großer Rechtszersplitterung beachtliche Schwierigkeiten. Die gemeinsame Behandlung der gleich-